

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/09/0032

Rechtssatz

Da dem Verfahren vor dem Disziplinargericht kein behördliches Verfahren vorgelagert ist, scheidet die Möglichkeit eines Devolutionsantrags oder die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nach § 8 VwGGV 2014 im Disziplinarverfahren nach dem RStDG von vorherein aus.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021090032.J16